

hängen viel mehr der Verletzung ausgesetzt sind; daß einzelne Gebäude schwerer betroffen werden, als geschlossene Gebäudecomplexe, und daß namentlich auch Gebäude, welche an einem Fluthgebiet errichtet worden sind, leichter geschädigt werden, als solche, welche in hoher Lage sich befinden. Es lassen sich da noch eine Menge Unterschiede kennzeichnen, und wenn man solche, wie seinerzeit bei der Brandversicherung der Immobilien in Erwägung zieht, so glaube ich, wird man schon zu einer entsprechenden Classification gelangen können. Den Beitrag selbst denke ich mir in diesem Falle nicht, wie bei unserer Landesbrandcasse, auf eine feste Prämie gerichtet, sondern vielleicht, wie dies der Fall ist bei Gesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit gegründet sind. Meine Meinung in dieser Beziehung gründet sich darauf, daß in der That hier erst Erfahrungen gemacht werden müssen. Ich glaube, daß, wenn man zunächst sich mit einer den jetzigen Erfahrungen entsprechenden Prämie begnügt; das Princip der Gegenseitigkeit aber aufrecht erhält, in guten Jahren, wo Schäden nicht stattfinden, Reserven ansammelt und im schlimmsten Falle Nachzahlungen fordert, daß dann das Richtige getroffen sein und daß damit allen billigen Anforderungen an eine solche Anstalt Genüge geleistet werden würde. Ich zweifle auch nicht, daß diejenigen Landestheile, welche von derartigen Schäden zeither weniger betroffen worden sind und nach menschlicher Berechnung weniger betroffen werden, trotzdem gern bereit sein werden, für diejenigen Landestheile, welche den Gefahren dieser Art mehr ausgesetzt sind, die Lasten gern mit zu tragen; es hat sich ja das schon gezeigt bei Aufbringung der freiwillig im Lande angesammelten Gelder.

Endlich die Frage, ob eine derartige Anstalt facultativ oder obligatorisch wirken soll, so glaube ich, daß nur von letzterem Falle die Rede sein kann. Wenn man die Versicherung facultativ machen wollte, so wäre es selbstverständlich, wie dies auch in vielen anderen Sachen der Fall ist, daß, wenn jahrelang keine Schäden stattgefunden haben, der Mensch nachlässiger wird, die Sorgen darum vergißt und damit auch die Lust verliert, weitere Prämien zu zahlen. Ich glaube also, daß nur durch obligatorische Versicherung, genau wie bei der Landesbrandcasse, das Richtige erreicht werden kann.

Meine Herren! Als ich meinen Antrag bereits hier eingebracht hatte, gelangte ich erst in Besitz des Beschlusses der Handels- und Gewerbekammer Plauen und ich verhehle Ihnen nicht, daß ich nahe daran war, meinen Antrag wieder zurückzuziehen, weil auf den ersten Blick die hier vorgeschlagene Lösung allerdings die einfachste, für uns bequemste sein würde. Aber, meine Herren,

ich habe mich nach reiflicher Erwägung doch entschlossen, meinen Antrag aufrecht zu erhalten; denn die Voraussetzung, von welcher die Handels- und Gewerbekammer in Plauen ausgeht, nämlich daß bei den dem Staate zur Pflicht gemachten Unterstüzungen auch eine Werthsbemessung der Schäden stattfinden solle — dieselbe Voraussetzung und Schwierigkeit bietet sich auch bei einer Versicherungsanstalt. Gerade das ist ja eben der schwierigste Punkt: die Höhe der Schäden festzustellen und ob wir das bei einer auf Gegenseitigkeit unter staatlicher Aufsicht gegründeten Versicherungsanstalt thun oder bei einer directen Unterstüzung aus Staatsmitteln, bleibt sich doch gleich. Verschärft aber wird das Bedenken dadurch, daß die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen den Grad der Bedürftigkeit dabei noch in Betracht gezogen wissen will! Daß, meine Herren, der Grad der Bedürftigkeit sich oft nur auf den äußern Schein gründet, kann gewiß nicht bestritten werden und schwere Irrthümer würden hier gewiß nicht ausbleiben. Und dann, meine Herren, kommt noch wesentlich in Betracht, wenn wir wüßten, daß wir immer in einer so glänzenden Finanzlage uns befänden, um jederzeit Millionen entbehren zu können, dann wäre wohl darüber hinweg zu kommen; aber, meine Herren, es können und werden wohl wieder Jahre kommen, wo wir nicht so glänzend dastehen, wie jetzt, und wenn dann das Land von Unglücksfällen, wie in den letzten Jahren betroffen werden sollte, dann ist wohl anzunehmen, daß auch der Einzelne unter den Zeitverhältnissen leidet und hereinbrechende Unglücksfälle auf ihn doppelt schwer einwirken würden. Eine Versicherung aber, welche in guten Zeiten errichtet und in guten Zeiten gefördert wird, in der Weise, wie das bei unserer Landesbrandcasse geschehen, vielleicht mit den von mir empfohlenen Abweichungen der Versicherung auf Gegenseitigkeit, die schützt uns für alle Zeit und namentlich auch in den Zeiten, wo der Staat nicht in der Lage ist, wie jetzt eingreifen zu können. Und dann, meine hochgeehrten Herren, ist noch wesentlich, daß, wenn die Sache in der von mir vorgeschlagenen Weise geregelt werden könnte, den Entschädigungen der Charakter eines Gnadengeschenkens oder Almosens genommen wird, welchen er auch dann beibehalten würde, wenn der Staat eine Unterstüzungspflicht im Sinne des Plauener Beschlusses übernehmen wollte.

Wie die Sache liegt, meine Herren, so hoffe ich, daß ebensowohl die Kammer, wie die königl. Staatsregierung in meinem Antrage nicht erblicken wird, daß ich beabsichtige, hier mit einem ganz definitiven Vorschlag vorzugehen. Ich habe nicht den Antrag auf Errichtung einer Landesanstalt gestellt, sondern nur auf Er-